

---

Die Mitte Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Departement für Bau und Umwelt  
Verwaltungsgebäude  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 25. September 2025

## Vernehmlassung zum «Mountainbike-Konzept Thurgau» und dem Waldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für das vorliegende Mountainbike Konzept und die Änderung des Waldgesetz und äussern uns dazu wie folgt:

### Mountainbike-Konzept Thurgau

MT-Bike fahren ist sehr beliebt. Der Sport hat sich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt und leider teilweise auch negative Formen angenommen. Eine klare Regelung ist daher wichtig und richtig. Wir begrüssen die Umsetzung des von der Stimmbevölkerung klar angenommenen Veloweggesetzes, mit welchem der Bund die Kantone verpflichtet, auch für Mountainbikes Velowegnetze zu planen und realisieren.

Das Radfahren auf Waldstrassen und befestigten Wegen ist von Gesetzeswegen erlaubt. Das Fahren mit Zweirädern durch den Wald oder auf Wanderwegen ist nicht erlaubt und erzeugt ein grosses Konfliktpotential. Eine Regelung für das heutige illegale Fahren im Wald ist darum ein echtes Bedürfnis.

**Fahren auf Wanderwegen:** Es sind nicht nur Wanderwege betroffen, es sind auch Bergwanderwege betroffen (rot-weiss markiert, im TG nur der Tanneggergrat). Es gibt sehr anständige MTB-Fahrer, die den Fussgängern den Vortritt überlassen. Aber es gibt auch die anderen, die mit Klingeln auf eine Vorfahrt drängen. Zudem ist es erwiesen, dass das Rad auf dem Weg einen erheblich grösseren Schaden anrichtet als ein Fussauftritt.

- **Die angestrebte Trennung der Verkehrswege ist daher sehr zu begrüssen.**

### **Fahren im Wald:**

Durch die Räder der Bikes werden der Waldboden und damit auch die Pflanzen stark in Mitleidenschaft gezogen.

Der Wald ist für alle zugänglich und darf von jeder Person betreten werden, muss aber wieder so verlassen werden, wie dieser angetreten wurde. Die Belastung für dieses Ökosystem muss auf ein Minimum reduziert werden. Zudem ist sicher zu stellen, dass ein Abweichen von den Trails verhindert wird.

Im vorliegenden Konzept wird aufgezeigt, wie die Bewilligung für eine Route oder einen Trail abläuft. Es ist geplant, die Trails im Grundbuch einzutragen. Dies mit einer Entschädigung an die Grundbesitzer. Nur mit einem Eintrag im Grundbuch ist die Rechtsicherheit gewährleistet (Verkauf des Waldes).

Der Grundbucheintrag muss **befristet** auf 10 Jahre erfolgen, mit einer Möglichkeit der Verlängerung.

- Die Grundbesitzer dürfen nicht zu einer Einwilligung gezwungen werden.
- Der Grundbesitzer muss nach 10 Jahren wieder frei entscheiden können, ob er das Angebot weiter akzeptiert oder nicht. Bei einem negativen Entscheid muss der Grundbucheintrag wieder gelöscht werden und allfällige bauliche Massnahme müssen zurückgebaut werden.
- Die Entschädigung muss auch nach dem 10. Jahr erfolgen.
- Die Entschädigung von 1.00 Fr/lm gilt für Trails im Wald, Trails oder Pisten durch Wies- oder Weideland müssen höher entschädigt werden (bis 3.00 Fr.)

Illegal erstellt MTB-Infrastruktur darf nicht nach einer gewissen Zeit legalisiert werden.

Wir fragen uns allerdings, ob der Eintrag ins Grundbuch das richtige Mittel ist. Gibt es auch eine einfachere Form zur rechtlichen Absicherung, z.B. mit Nutzungsverträgen?

- **Wir fordern eine Kanalisierung der heutigen illegalen Trails auf legale Routen.**
- **Bauten im Wald dürfen nur sehr, sehr restriktiv bewilligt werden.**
- **Es ist auf ortfremde Materialien wie Beton, Steinblöcke und Eisen etc. zu verzichten.**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Trails sind im Vergleich zu den Strassen marginal und sind vollumfänglich durch den Kanton zu tragen.

## **Änderung Waldgesetz**

Die Strafbestimmungen im Waldgesetz sind für Die Mitte zwingend. Ohne Strafbestimmungen ist die geforderte Kanalisierung auf legale MTB-Routen nicht durchsetzbar. Daher ist das Konzept erst zu genehmigen, wenn die Strafbestimmungen durch den Grossen Rat genehmigt sind.

Die schrittweise Anpassung der Strafbestimmungen gemäss in § 37a geht zu langsam.

Weiter äussern unsere Bedenken zur nachträglichen Abbildung der Einzugsgebiete mit realisierten Projekten im Richtplan. (Zeitliche Abfolge)

**Begründung:**

Gemäss Bundesvorgabe (SR 705) sind die bestehenden und geplanten Velowege für den Alltag und die Freizeit in behördenverbindlichen Plänen bis 31. Dezember 2027 festzuhalten. Es entspricht der zeitlichen Abfolge, wenn nach der Genehmigung des MTB-Konzeptes und der informellen Planung die Einzugsgebiete im Richtplan definiert werden.

**Es macht Sinn die Einzugsgebiete bis zum 31. Dezember 2027 einmalig im Kantonalen Richtplan genau zu definieren.**

Die Strafbestimmungen (§ 37a (neu)) müssen entsprechen präzisiert werden, dass sie nur in Einzugsgebieten mit realisiertem Projekt (offizielle MTB-Trails) anwendbar sind. Dies ermöglicht eine zeitnähere Anwendung der Strafbestimmungen.

Freundliche Grüsse  
Die Mitte Thurgau

Sandra Stadler  
Präsidentin

Marlise Bänziger  
Leiterin Geschäftsstelle